

# **BVGer E-7121/2023 vom 6. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7121\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7121_2023)

FR: TAF E-7121/2023 du 6 février 2024

IT: TAF E-7121/2023 del 6 febbraio 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Auf einen Schriftenwechsel wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

## **E. 2**

Die Kognition und die zulässigen Rügen umfassen die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO und tritt, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

### **E. 4.1**

In der angefochtenen Verfügung hält das SEM fest, die kroatischen Behörden hätten dem Ersuchen um Übernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt (ebd. S. 5, erster Absatz). Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil E-4932/2023 vom 21. September 2023

bereits ausgeführt hat, konnte dieser Schluss vorbehaltlos weder aus dem Schreiben der kroatischen Behörden betreffend B.\_\_\_\_\_ und die Kinder noch aus jenem betreffend A.\_\_\_\_\_, beide vom 29. August 2023, gezogen werden. Auch jenes betreffend A.\_\_\_\_\_ enthält im ersten Absatz die Aussage, dass das Ersuchen um Übernahme akzeptiert werde, und in einem zweiten Abschnitt, dass es abgelehnt werde (A38). Eine Klärung hätte sich folglich auch bezüglich des Schreibens der kroatischen Behörden betreffend A.\_\_\_\_\_ aufgedrängt. Indem das SEM am 26. September 2023 seine Anfrage an die kroatischen Behörden zur Klärung einzig auf das Schreiben betreffend B.\_\_\_\_\_ und die Kinder bezog beziehungsweise nach der entsprechenden Antwort der kroatischen Behörden vom 13. Dezember 2023 nicht auch hinsichtlich A.\_\_\_\_\_ Rückfragen tätigte, ist es der Anweisung im Urteil E-4932/2023 nicht nachgekommen, sodass sich der Sachverhalt nach wie vor als nicht vollständig erstellt erweist. Die Vorinstanz wird angewiesen, die kroatischen Behörden auch in Bezug auf A.\_\_\_\_\_ anzufragen, ob das Schreiben vom 29. August 2023 als Zustimmung seiner Übernahme zu verstehen ist.

#### **E. 4.2**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur korrekten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- zuzusprechen.

#### **E. 5.2**

Die Anträge um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweisen sich als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.